



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, Postfach 1308, 53003 Bonn

Präsident  
des Bundes der Steuerzahler  
Deutschland e. V.  
Herrn Dr. Karl Heinz Däke  
Französische Straße 9 - 12  
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Dienstsitz Bonn  
Am Propsthof 78a, 53121 Bonn  
BEARBEITET VON OAR Manfred Szymczak  
REFERAT/PROJEKT IV A 3  
TEL +49 (0) 228 99 682-4546 (oder 682-0)  
FAX +49 (0) 228 99 682-4546  
E-MAIL poststelle@bmf.bund.de  
DATUM 22. Juni 2010

BETREFF **Vorläufige Steuerfestsetzung im Hinblick auf anhängige Musterverfahren  
(§ 165 Abs. 1 AO);  
Herabsetzung der Altersgrenze für die Berücksichtigung eines volljährigen Kindes  
(§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG);  
Kosten für ein sich unmittelbar an die Schulausbildung anschließendes Erststudium als  
vorweggenommene Werbungskosten**

BEZUG Ihre Schreiben vom 23. Februar 2010 und vom 1. April 2010 - D/AK/zi -;  
Meine Schreiben vom 26. März 2010 und vom 26. April 2010  
- IV A 3 - S 0338/07/10010 -

GZ **IV A 3 - S 0338/07/10010**

DOK **2010/0451335**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Dr. Däke,

wie in meinen Schreiben vom 26. März 2010 und vom 26. April 2010 angekündigt, habe ich Ihre Vorschläge vom 23. Februar 2010 und vom 1. April 2010, den Einkommensteuerbescheiden weitere Vorläufigkeitsvermerke beizufügen, mit den für Fragen der Abgabenordnung zuständigen Vertretern der obersten Finanzbehörden der Länder erörtert. Ihren Vorschlägen konnte aus folgenden Gründen nicht entsprochen werden:

1. Herabsetzung der Altergrenze für die Berücksichtigung eines volljährigen Kindes  
(§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG)

Die Frage, ob die durch das Steueränderungsgesetz 2007 vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) vorgenommene Herabsetzung der Altersgrenze gegen das Grundgesetz verstößt, ist für die Festsetzung der Einkommensteuer nur dann von Bedeutung, wenn das Kind zumindest in

einem Teil des Veranlagungszeitraums das 25. Lebensjahr vollendet und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die in § 52 Abs. 40 Satz 7 EStG bestimmte Übergangsregelung nicht eingreift. Es dürfte somit fraglich sein, ob es sich hier um einen „Massenfall“ handelt.

Zudem wären die einschlägigen Einkommensteuerfestsetzungen nur dann maschinell erkennbar, wenn trotz einer Ablehnung, das Kind im Rahmen des § 32 EStG steuerlich zu berücksichtigen, die Daten des Kindes (insbesondere dessen Geburtsdatum) gespeichert sind und bleiben. Nicht maschinell erkennbar wären die einschlägigen Einkommensteuerfestsetzungen, wenn Steuerpflichtige im Vertrauen auf die bestehende Rechtslage darauf verzichtet haben, für über 25 Jahre alte Kinder die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG geltend zu machen.

Außerdem haben mehrere gerichtliche Spruchkörper die Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung bestätigt. Demgegenüber ist bisher keine gerichtliche Entscheidung bekannt geworden, welche die Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung bezweifelt.

Ich halte es daher für nicht angezeigt, für im Kindergeldverfahren ergehende Ablehnungs- und Aufhebungsbescheide einen Vorläufigkeitsvermerk anzuordnen.

## 2. Kosten für ein Erststudium, das sich unmittelbar an die Schulausbildung anschließt, als vorweggenommene Werbungskosten?

### a) Einkommensteuerfestsetzungen gegenüber den studierenden Personen

Personen, die unmittelbar im Anschluss an die Schulausbildung ein Erststudium aufnehmen, werden häufig keine oder nur geringe einkommensteuerpflichtige Einkünfte erzielen, so dass davon auszugehen ist, dass in der Verwaltungspraxis entweder keine Einkommensteuerveranlagung oder eine Festsetzung der Einkommensteuer auf 0 € durchgeführt wird. Ein Vorläufigkeitsvermerk wäre in diesen Fällen nicht zielführend. Ferner wären die einschlägigen Fälle maschinell nicht erkennbar. Außerdem deuten die Ausführungen in dem von Ihnen zitierten BFH-Urteil vom 18. Juni 2009 - VI R 14/07 - darauf hin, dass der BFH das Abzugsverbot in § 12 Nr. 5 EStG für den hier relevanten Fall eines unmittelbar nach der Schulausbildung aufgenommenen Erststudiums bestätigen wird.

### b) Steuerfestsetzungen gegenüber Personen, denen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG zustehen

Die Frage, ob Kosten für ein Erststudium vorweggenommene Werbungskosten sein können, ist nur dann entscheidungserheblich, wenn ausschließlich durch die Berücksichtigung der

Studienkosten der in § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG bestimmte Grenzbetrag unterschritten würde. Es dürfte sich daher nicht um einen „Massenfall“ handeln. Zudem wären auch hier die einschlägigen Fälle maschinell nicht erkennbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Metzner



Beglaubigt

Wöckl